

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Kreisstadt Eschwege

Inhalt:

Präambel.....	1
§ 1 Zulassung zur Benutzung.....	1
§ 2 Speicherung personenbezogener Daten	2
§ 3 Entgelt für Leseausweis	2
§ 4 Ausleihbestimmungen	3
§ 5 Fernleihe	3
§ 6 Versäumnis	4
§ 7 Schadenersatz.....	4
§ 8 Schutz von Datenträgern.....	4
§ 9 Hausrecht	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl S. 158, 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschwege in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2015 nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Kreisstadt Eschwege beschlossen:

Präambel

Die Stadtbibliothek Eschwege ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Eschwege. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Sie bietet insbesondere folgende Dienstleistungen:

Benutzung der Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek, Ausleihe der Medien zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek, Beschaffung von Medien, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, durch den Deutschen und Internationalen Leihverkehr, verschiedenste Veranstaltungen, wie Führungen, Vorträge, Lesungen usw.

§ 1 Zulassung zur Benutzung

- (1) Jede/r Einwohner/in kann Nutzer/in der Bibliothek werden. Auswärtige Personen können die Bibliothek ebenfalls nutzen.
Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage eines gültigen Leseausweises. Dieser kann nur unter Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises oder einer gültigen Meldebescheinigung

beantragt werden. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können nur deren Personensorgeberechtigte den Leseausweis beantragen. Kinder unter 7 Jahren erhalten keinen eigenen Leseausweis.

- (2) Für jede(n) Nutzer/in wird auf Antrag ein Leseausweis ab Ausstellungsdatum ausgestellt, der nicht übertragbar ist. Der Leseausweis für volljährige Schüler/innen, Studenten/innen, Erwachsene ab 18 Jahren und Familien wird auf 1 Jahr Laufzeit ausgestellt.
- (3) Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel ist der Bibliothek mitzuteilen.
- (4) Der Verlust oder das Vermissten des Leseausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Leseausweises wird auf Antrag ein Ersatzleseausweis ausgestellt. Für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung entstehen, ist der Nutzer/die Nutzerin bzw. der/die Personensorgeberechtigte(n) in vollem Umfang ersatzpflichtig.

§ 2 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Bibliotheken erheben und verarbeiten personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es werden folgende Daten erfasst:

Benutzerdaten: Familienname, Vorname, vollständige Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Anmeldedatum, Benutzerstatus (entsprechend § 3), Vorbestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Entgelten, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen

Bei Minderjährigen werden die entsprechenden Daten eines Personensorgeberechtigten ebenfalls gespeichert.

Benutzungsdaten: Ausleihdatum, Ende der Leihfrist, Rückgabedatum, Vorbestellung

- (2) Bei der Rückgabe des Leseausweises werden nach Erfüllung noch bestehender sonstiger Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek zum Jahresende alle erfassten Benutzerdaten gelöscht.

§ 3 Entgelt für Leseausweis

- (1) Für den Leseausweis sind pro Jahr zu zahlen:

a) Einzelausweis für Erwachsene mit 1. Wohnsitz in Eschwege:	12,00 €
b) Einzelausweis für Erwachsene ohne 1. Wohnsitz in Eschwege:	18,00 €
c) Familienausweis für Familien mit 1. Wohnsitz in Eschwege:	18,00 €
d) Familienausweis für Familien ohne 1. Wohnsitz in Eschwege:	24,00 €

Für Kinder bis 18 Jahren, volljährige Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, Freiwilliges Soziales Jahr-Leistende, Freiwilliges Ökologisches Jahr-Leistende sowie Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst ermäßigt sich das Entgelt für den Einzelausweis auf die Hälfte.

- (2) Kulturelle und soziale Institutionen (Kindergärten, Schulklassen etc.) erhalten den Leseausweis kostenfrei.
- (3) Für jede einmalige Ausleihe von bis zu 20 Medien ohne Leseausweis sind 5,00 € zu zahlen.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzleseausweises werden 5,00 € erhoben

- (5) Eschweger Neubürger/innen erhalten den Leseausweis für ein Jahr kostenlos, wenn sie sich innerhalb der ersten 6 Monate nach ihrer Anmeldung in Eschwege unter Vorlage ihrer Meldebescheinigung bei den Bibliotheken anmelden.
- (6) Inhaber/innen der FamilienKarte PLUS sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte erhalten den Leseausweis kostenfrei.

§ 4 Ausleihbestimmungen

- (1) Für das Ausleihen von Medien wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Leihfrist für Medien beträgt 4 Wochen. Für Teilbestände können veränderte Leihfristen festgelegt werden.
- (3) Die Fristen können auf Antrag ab Tagesdatum einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
- (4) Leihfristen der Fernleihe und sonstige Einschränkungen der Benutzung (z. B. „nur für den Lesesaal“) richten sich nach der verleihenden Bibliothek.
- (5) Es können maximal 40 Medien gleichzeitig auf einen Ausweis ausgeliehen werden. Eine weitergehende Beschränkung ist möglich. Das Ausleihen von Medien kann im Einzelfall ausgeschlossen werden.
- (6) Es kann eine dem Medienwert angemessene Kautionsleistung gefordert werden.
- (7) Ein Weiterverleihen oder Tauschen der entliehenen Medien ist nicht gestattet. Die Medien sind schonend zu behandeln und vollständig, sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Die Bibliotheken sind berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Fernleihe

- (1) Über die Stadtbibliothek Eschwege ist die Teilnahme am Deutschen und Internationalen Leihverkehr möglich. Im Wege der Fernleihe können Originalmedien oder Kopien angefordert werden. Pro Auftrag werden folgende Entgelte erhoben:

a) für Erwachsene ab 18 Jahren:	Kopie	2,50 €
	andere Medien	3,50 €
b) für gewerbliche Nutzer:	Kopie	3,00 €
	andere Medien	6,00 €
c) für Kinder bis 18 Jahren, volljährige Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Freiwilliges Soziales Jahr-Leistende:	Kopie	2,00 €
	andere Medien	2,50 €
- (2) Zusätzliche Kosten z. B. für Einschreiben, Wertsendungen, Fremdkosten usw. trägt der/die Besteller/in.

§ 6 Versäumnis

Versäumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Gebühr pro Medium wie folgt erhoben:

Überschreiten der Leihfrist ab dem 5. Öffnungstag € 1,00

Überschreiten der Leihfrist ab dem 15. Öffnungstag € 3,00

Überschreiten der Leihfrist ab dem 25. Öffnungstag € 5,00

Bei Kindern von 7 bis 18 Jahren beträgt die Versäumnisgebühr jeweils die Hälfte der o. g. Beträge.

Diese Versäumnisgebühr entsteht nach Ablauf der o. g. Zeiträume und ist sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer besonderen Erinnerung bedarf. Dabei ist die jeweils höhere Versäumnisgebühr maßgebend. Bei erfolgloser Zahlungsaufforderung wird dem Benutzer zusätzlich der Beschaffungswert in Rechnung gestellt. Dieser entsteht nach Ablauf der längsten Überschreitungsfrist (s. o.) und ist nach Zahlungsaufforderung sofort fällig. Versäumnisgebühr, Beschaffungswert bzw. die nicht zurückgegebenen Medien können im Vollstreckungswege eingezogen werden.

§ 7 Schadenersatz

Für beschmutzte, beschädigte oder verloren gegangene Medien oder Teile ist Schadenersatz zum aktuellen Wiederbeschaffungswert zu leisten.

§ 8 Schutz von Datenträgern

Die Stadtbibliothek haftet gegenüber dem/der Nutzer/in nicht für die Schäden, die durch die Nutzung von Datenträgern entstehen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 9 Hausrecht

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Kreisstadt Eschwege kann der/die Nutzer/in zeitweise oder dauernd von der Nutzung der jeweiligen Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eschwege, den 03.12.2015

(L.S.)

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

gez. Heppe
Bürgermeister